



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

23. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 17. Dezember 2020	Nummer 26/2020
--------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
57	16.12.2020	Feststellung der Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeister der Gemeinde Legden am 13. und 27. September 2020	2
58	16.12.2020	Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Legden am 13. September 2020	2 - 3
59	10.12.2020	Besetzung Wahlausschuss	3
60	15.12.2020	23. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2020	3 - 5
61	15.12.2020	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2020	5 - 6
62	15.12.2020	1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2020	6 - 8
63	15.12.2020	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2020	8 - 10
64	15.12.2020	29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2020	10 - 12
65	16.12.2020	1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Legden für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 16.12.2019	12 - 13

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr.57**Gemeinde Legden****Bekanntmachung
über die Feststellung der Gültigkeit der Wahlen
zum Bürgermeister der Gemeinde Legden
am 13. und 27. September 2020**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt. Der Rat hat daher gem. § 40 Abs. 1 d) KWahlG die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Legden vom 13. September 2020 sowie die Stichwahl vom 27. September 2020 für gültig erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen Beschluss des Rates der Gemeinde Legden kann binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

48739 Legden, 16. Dezember 2020

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Göckemeyer

Lfd. Nr. 58**Gemeinde Legden****Bekanntmachung
über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl
zur Vertretung der Gemeinde Legden am 13. September 2020**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt. Der Rat hat daher gem. § 40 Abs. 1 d) KWahlG die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Legden vom 13. September 2020 für gültig erklärt.

Hinweis:

Gegen diesen Beschluss des Rates der Gemeinde Legden kann binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

48739 Legden, 16. Dezember 2020

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister

gez.

Berkemeier

Lfd. Nr. 59

Gemeinde Legden
- Der Wahlleiter -
Az.: 2 / 062.3-005/005

Legden, 10. Dezember 2020

Bekanntmachung

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG i. V. m. § 1 der KWahlO hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 16.11.2020 die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter gewählt. Dem Wahlausschuss der Gemeinde Legden gehören folgende Beisitzer an:

Beisitzer	Stellvertreter
Ulrich Hintemann	Berthold Langehaneberg
Bernd Wilpert	Herbert Feldhaus
Maria Lutter	Sebastian Klöpfer
Christoph Behrendt-Richter	Silke Meß
	Bruno König
	Christian Reers

Die Namen der Beisitzer und stellv. Beisitzer des Wahlausschusses werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO bekannt gemacht.

In Vertretung

gez.

Jürgen Göckemeyer
Stellv. Wahlleiter

Lfd. Nr. 60

Gemeinde Legden

23. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden
vom 15. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 20. Juli 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001, hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende 23. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) „Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 0,72 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 23. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 23. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit

gültigen Fassung; VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Legden

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 61

Gemeinde Legden

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung beträgt jährlich 1,19 Euro.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.“

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit gültigen Fassung; VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 15. Dezember 2021

Gemeinde Legden

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 62

Gemeinde Legden

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage
der Kosten der Gewässerunterhaltung
vom 15. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029); der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07. 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung beschlossen:

§ 1

§ 6 (Gebührensatz) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Dinkelgebiet liegen beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01711 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Mittleres Dinkelgebiet liegen beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04481 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00023 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Aagebiet liegen beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06826 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00028 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Mittleres Aagebiet liegen beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,10423 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00042 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Dinkel liegen beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

9. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
10. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
11. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
12. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit gültigen Fassung; VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Legden

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 63

Gemeinde Legden

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG
IN DER GEMEINDE LEGDEN
vom 15. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengeset-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der unten beschriebenen Abfallbehälter der genannten Abfallfraktionen sowie der Häufigkeit der Abfuhr.

Sie beträgt:

Abfallfraktion	Beschreibung Behälter	Gefäßvolumen (Liter)	Abfuhrhythmus (Tage)	Preis je Gefäß / Jahr
Altpapier	Blau oder Grau mit blauem Deckel	240	28	0,00 EUR
Restmüll	Grau	60	14	147,60 EUR
		80	14	177,60 EUR
		120	14	236,40 EUR
		240	14	412,80 EUR
		1.100	14	2.540,40 EUR
		1.100	28	1.305,60 EUR
	Grau mit rotem Deckel	60	28	90,00 EUR
Restmüllsack	50	-	5,00 EUR	
Organische Abfälle (Biomüll)	Braun oder Grau mit braunem Deckel	60	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	90,00 EUR
		120	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	132,00 EUR
	Biomüllsack	60	-	2,50 EUR

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Gemeinde Legden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Gebührentatbestände abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

13. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
14. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
15. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
16. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit gültigen Fassung; VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Legden

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 64

Gemeinde Legden

29. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Legden
vom 15. Dezember 2020

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. Nr. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. Nr. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 8 und 9 Abwasserabgabengesetz vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser 2,14 EUR
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,37 EUR/je qm (jährlich).“

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Starkverschmutzergebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$G = [g + (g \times z)] + K$$

Dabei bedeuten:	G	=	Gebühr für den Starkverschmutzer in EUR/m ³
	g	=	Durchschnittliche Klärgebühr in EUR/m ³ 0,99 EUR/m ³)
	K	=	Kanalbenutzungsgebühr 1,22 EUR/m ³)
	z	=	Zuschlagsfaktor, wobei
	z1	=	Faktor 0,20 (CSB > 600 mg/l oder BSB > 300 mg/l)
	z2	=	Faktor 0,35 (CSB > 1.200 mg/l oder BSB > 600 mg/l)
	z3	=	Faktor 0,45 (CSB > 2.500 mg/l oder BSB > 1.250 mg/l)
	z4	=	Faktor 0,95 (CSB > 4.000 mg/l oder BSB > 2.000 mg/l)

Dadurch ergibt sich eine Starkverschmutzergebühr

von 2,41 EUR/ m³ bei Faktor z1,
von 2,56 EUR/ m³ bei Faktor z2,
von 2,66 EUR/ m³ bei Faktor z3,
von 3,35 EUR/ m³ bei Faktor z4.

Die Klassifizierung der Starkverschmutzer ergibt sich aus den aktuell der Gemeinde Legden bekannten Verschmutzungsgraden.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der Fassung der 29. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit gültigen Fassung; VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Legden

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 65

Gemeinde Legden

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Legden für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 16.12.2019

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme auslän-

discher Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden am 14.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten und Verbrauchskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 14,90 €.“

Artikel 2

In der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Legden für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose werden die Notunterkünfte „Deipenbrock 7“ und „Mühlenbrey 29 (Wohnung 1, 2, 3 und 5)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossene 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Legden für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 16.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 16.12.2020

gez.

Dieter Berkemeier
Bürgermeister